

## STELLUNGNAHME

### zum Konsultationsentwurf der Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs gemäß § 155 Abs. 4 TKG vom 07.12.2022

Berlin, 31.01.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von rund 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 92 Prozent der Unternehmen setzen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

#### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Konsultationsentwurf der Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs gemäß § 155 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) der Bundesnetzagentur Stellung zu nehmen.

## **Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen**

Kommunale Telekommunikationsunternehmen stellen eine wesentliche Triebfeder des flächendeckenden Glasfaserausbau in der Bundesrepublik Deutschland dar. Rund 80 Prozent der kommunalen Telekommunikationsunternehmen bauen eigenwirtschaftlich aus, insbesondere im ländlichen Raum erweist sich die staatliche Förderung aber häufig als unentbehrlich. Vor diesem Hintergrund beeinflusst die Verpflichtung zum offenen Netzzugang beim geförderten Ausbau die Wirtschaftsaktivitäten kommunaler Telekommunikationsunternehmen erheblich.

## **Stellungnahme**

Der diskriminierungsfreie, offene Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien vermag einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsvielfalt auf der Netzinfrastruktur zu leisten, wenn der Zugang richtig ausgestaltet ist. Da sich der öffentlich geförderte Glasfaserausbau großteils auf den ländlichen Raum konzentriert, trägt der offene Netzzugang somit zur Gleichwertigkeit der Marktverhältnisse in Stadt und Land bei und somit zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse insgesamt.

## **Art und Umfang des Zugangs**

Laut Konsultationsentwurf sei der Zugang auf allen Wertschöpfungsstufen umfassend zu gewähren. Der Zugang sei zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten und grundsätzlich so auszugestalten, dass er für einen Zugangsnachfrager objektiv wirtschaftlich tragfähig ist. Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung erstreckt sich daher grundsätzlich auf den Zugang zu passiven Infrastrukturen im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission, insbesondere auf den Zugang zu Leerrohren, baulichen Anlagen und unbeschalteten Glasfasern – unabhängig davon, ob es sich um ein gefördertes Festnetz- oder Mobilfunk-Zugangsnetz bzw. Backhaul- oder Backbone-Netz handelt. Für den Zugang zum Festnetz-Zugangsnetz seien zudem grundsätzlich ein Zugang zur physisch entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (Zugang zur Glasfaser-TAL am ODF) und ein Zugang zu aktiven Produkten (Bitstromzugang auf Layer 2 (VULA) am BNG/ersten Switch sowie Layer 3 an einem geeigneten Zugangspunkt im Kernnetz) als Standardprodukte anzubieten.

Hier ist einzuwenden, dass ausschließlich ein kaskadischer Zugangsanspruch die Attraktivität des geförderten Glasfaserausbau optimieren würde und zwar mit folgender Hierarchie: Bitstromzugang, unbeschaltete Glasfasern, Leerrohre, Gräben. Wer also Bitstromzugang anbietet, braucht keinen Zugang zu unbeschalteten Glasfasern anzubieten; wer zu-

dem keine unbeschalteten Glasfasern anbietet, kann Zugang zu seinen Leerrohren anbieten und wer dies ebenfalls nicht tut, soll Zugang zu seinen Gräben bieten. Ohne diesen kaskadischen Zugangsanspruch droht ein Netzzugang stets auf der untersten Wertschöpfungsstufe zu erfolgen, was das Kriterium der objektiv wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Zugangsnachfragers in aller Regel erheblich übererfüllt, während die Förderausgaben der öffentlichen Hand unnötig maximiert werden.

Hervorzuheben ist, dass Bitstromzugang, wann immer dies möglich ist, Vorrang vor allen anderen Zugangsarten haben muss. Denn nur so werden Netze optimal ausgelastet, spart die öffentliche Hand durch die optimale Abstimmung der Einnahmenseite des Zugangsanbieters mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Zugangsnachfragers Fördermittel und wird der marktwirtschaftliche Gedanke innerhalb eines Fördermodells gestärkt.

### **Zugangsverhandlungen**

Als problematisch stellt sich im Weiteren dar, dass laut Konsultationsentwurf Vertragsdokumente, Produktspezifikationen und beispielsweise Schnittstellen jederzeit bereitgehalten und gepflegt werden müssen. Eine Zusammenstellung der Informationen und die Entwicklung von Schnittstellen auf Nachfrage würden somit nicht mehr genügen. Bei öffentlich geförderten Glasfasernetzen besteht dabei oft unverändert ein Nachfragemangel hinsichtlich Open Access, weshalb Informationen also oft trotz fehlender Nachfrager zusammenzutragen und zu pflegen wären sowie Schnittstellen entwickelt werden müssten. Die Verpflichtung zur stetigen Informationsvorhaltung, zum Entwerfen von Schnittstellen und weiterer Vorbereitungen für einen theoretischen Vertragsschluss würde insbesondere kleine Förderprojekte, die für viele ländliche Gegenden zur Wahrung der Lebensqualität besonders dringlich sind, mit einer unverhältnismäßigen Bürokratie behaften und auf diesem Wege letztlich unattraktiv(er) machen. Die Bürokratie bände Ressourcen der ausbauenden Unternehmen, die an anderen Stellen fehlen würden.

### **Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:**

Sören Pinnekamp  
Referent  
Bereich Digitales  
Zentralabteilung

Telefon: +49 30 58580-158  
E-Mail: [pinnekamp@vku.de](mailto:pinnekamp@vku.de)